

NATIONALRAT

26. September 1977

Mündliche Beantwortung (*-Geschäft)
Interpellation Oehen vom 7. Juni 1977.
Atomenergie - Zusatzabkommen mit den USA

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Antrag vom
14. September 1977

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die Antwort auf die Interpellation Oehen wird genehmigt (siehe Beilage).

Protokollauszug an:

- VED 20 zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- EVD 5 " "
- BK 5 (Hb, Br, Sa, Bi, AP) zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. Müller

1. Welche Gründe stellen, das Handeln?
2. Wer führte vor dem Bundsrat, und auf welcher Grundlage, die Verhandlungen mit den USA?
3. Da sich das Zusatzabkommen über den mit dem vord. Zusatzabkommen vergleichbar ist, ist die Frage zu beantworten, ob die Zustimmung des Parlament nicht verweigert wurde?
4. Trifft es zu, dass der Zusatzvertrag zum Teilvertrag des neuen Vertragsabkommens zwischen Lieferant Menge an O-235-erz ist rund 13 % der Welt?
5. Wie gebührt der Schweiz der anstehende nationale Nachteil ohne diese Rücklagen, wie z.B. Energievertrag, Luxemburger Abk., etc., zu berücksichtigen?
6. Ist der Bundesrat nicht auch der Auffassung, dass Abänderungen, Ergänzungen und wesentliche Interpretationen von Staatsverträgen grundsätzlich nur durch Zustimmung des Bundesversammlung zu unterbreitet sind?



NATIONALRATMündliche Beantwortung

77'370 Interpellation Oehen vom 7.6.1977
 Atomenergie - Zusatzabkommen mit den USA

Am 25. März 1966 genehmigten die eidgenössischen Räte das auf 30 Jahre befristete Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz. Regierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie. Dieses Abkommen sicherte der Schweiz u.a. die Lieferung von netto 30'000 kg U-235 und garantierte, dass kein in die USA zurückgeführter Kernbrennstoff (Plutonium) für militärische Zwecke verwendet würde.

Angeblich auf Wunsch beider Regierungen wurde am 29.1.1974 ein Zusatzabkommen in Kraft gesetzt, das diesen Vertrag innerlich aushöhlte, indem die Lieferverpflichtungen der USA zu blossen Absichtserklärungen umgewandelt und die Sicherheitsgarantie betreffend Spaltmaterial fallen gelassen wurde. Dieser de-facto neue Vertrag wurde dem Parlament nie zur Kenntnis gebracht, resp. zur Genehmigung vorgelegt.

Fragen

1. Welche Gründe veranlassten das EVED am 10.7.1973 den Antrag zu stellen, den für die Schweiz vorteilhaften Vertrag neu auszuhandeln?
2. Wer führte vor dem Antrag des EVED an den Bundesrat, und auf welcher Legitimationsbasis die Verhandlungen mit den USA?
3. Da sich der Bundesrat zweifellos über den mit dem sog. Zusatzabkommen verbundenen Verlust an amerikanischen Uranversorgungs-Rechten und Sicherheits-Garantien bewusst war, ist die Frage zu beantworten, wieso dieser Vertrag dem Parlament nicht vorgelegt wurde?
4. Trifft es zu, dass der frühere Vertrag zum Zeitpunkt des neuen Vertragsabschlusses bezüglich gelieferter Menge an U-235 erst zu rund 13 % erfüllt war?
5. Wie gedenkt der Bundesrat den entstandenen materiellen Nachteil ohne neue Bindungen, wie z.B. Atomsperrvertrag, Londoner Klub, etc., zu kompensieren?
6. Ist der Bundesrat nicht auch der Auffassung, dass Abänderungen, Erneuerungen und authentische Interpretation von Staatsverträgen grundsätzlich zur Genehmigung der Bundesversammlung zu unterbreiten sind?

- 2 -

Stellungnahme des Bundesrates

Die einzelnen Punkte können folgendermassen beantwortet werden:

1. Die im ursprünglichen Kooperationsabkommen zur Lieferung vorgesehenen 30 Tonnen Uran 235 waren durch einen Anhang zum Vertrag bis auf einen kleinen Rest fest an drei bestehende oder im Bau befindliche schweizerische Kernkraftwerke gebunden.

Für den Betrieb weiterer geplanter Kernkraftwerke benötigte die schweizerische Elektrizitätswirtschaft weitere beträchtliche Mengen an U-235. Als Lieferland wurde erneut auch Amerika in Aussicht genommen. Die USA waren jedoch auf der Basis des bestehenden Vertrags zu keinen weiteren Lieferverhandlungen bereit; sie verlangten eine Aenderung des Kooperationsabkommens.

So gelangten denn in den Jahren 1972/1973 die betroffenen schweizerischen Wirtschaftskreise verschiedentlich mit der Bitte um möglichst baldige Aenderung des Kooperationsabkommens an die zuständigen Bundesstellen, damit die kommerziellen Verhandlungen über zusätzliche Brennstofflieferungen aus den USA wieder aufgenommen werden konnten.

Während den Verhandlungen über die Aenderung des Kooperationsabkommens sind die erwähnten Wirtschaftskreise konsultiert worden. Der Aenderungsentwurf ist ihnen unterbreitet und von ihnen als annehmbar bezeichnet worden.

Der Zweck der Aenderung des schweizerisch - amerikanischen Kooperationsabkommens bestand somit darin, einem dringlichen Wunsch der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft entsprechend die Rechtsgrundlage für amerikanische Lieferungen zu schaffen, die über die 30 Tonnen hinaus gehen und für andere als die im Anhang zum Kooperationsabkommen vorgesehenen drei Anlagen bestimmt waren.

2. Die Vorverhandlungen wurden vom Verkehrs- und Energiewirtschafts- und vom Politischen Departement gemeinsam geführt; sie lagen im Kompetenzbereich der beiden Departemente. Die Aenderung des schweizerisch-amerikanischen "nuklearen" Kooperationsabkommens wurde dem Bundesrat durch das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement beantragt. Das Politische Departement und das Justiz- und Polizeidepartement wurden konsultiert und zum Mitbericht eingeladen.
3. Das in Artikel VII B des noch ungeänderten Abkommens enthaltene Versprechen zur Lieferung von 30 Tonnen Uran-235 stellte, auch nach Ansicht der direkt betroffenen Elektrizitätswerke, nur

- 3 -

eine relative Garantie dar. Erstens bestand gemäss Artikel II A ein genereller Vorbehalt der "Verfügbarkeit von Personal und Material sowie der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Lizenzvorschriften, die im Land in Kraft sind", zweitens hatten die USA gemäss Artikel VII F des ungeänderten Abkommens die Möglichkeit gehabt, sich unter gewissen Bedingungen von ihren Lieferverpflichtungen zu befreien.

Da die Aenderung des Abkommens, dessen ursprüngliche Vertragsdauer von 30 Jahren nicht verlängert und unserem Land beim gleichen Vertragspartner zwar zusätzliche Bezugsmöglichkeiten geöffnet, hingegen unsere Pflichten ihm gegenüber nicht vermehrt hat, ist nach konstanter schweizerischer Praxis der Bundesrat allein für den Abschluss zuständig gewesen.

4. Der Begriff der "gelieferten Menge" an Uran 235 muss hier präzisiert werden. Die schweizerischen Elektrizitätsgesellschaften, welche Kernkraftwerke betreiben, hatten seinerzeit aufgrund des ursprünglichen und des erweiterten Kooperationsabkommens mit der amerikanischen Energiebehörde Dienstleistungsverträge abgeschlossen, nach welchen sich diese Behörde verpflichtete, das erforderliche angereicherte Uran mit einem bestimmten Gehalt an Uran 235 zu liefern. Diese Verträge sind in der Regel auf 30 Jahre hinaus abgeschlossen worden. Die notwendigen Kapazitäten in diesen Anlagen sind somit reserviert. Wegen den hohen zu tätigen Ausgaben wird jedoch das erforderliche Natururan jeweils nur einige Jahre im voraus beschafft. Der Grund, weswegen die Kernkraftwerke den angereicherten Brennstoff in jährlichen Sendungen, entsprechend ihrem Bedarf, erhalten, liegt auch daran, dass in den grossen Anreicherungsanlagen über mehrere Jahrzehnte ein möglichst gleichmässiger Betrieb aufrechterhalten werden muss. So ist bis zum Zeitpunkt der Vertragsänderung zwar nur eine geringe Menge von Uran 235 an die Schweiz geliefert und zur Energieerzeugung verbraucht, hingegen der übrige Teil bis auf einen unbedeutenden Rest beansprucht worden.
5. Wie aus dem Gesagten hervorgeht, ist der Schweiz aus dem Abschluss des Zusatzabkommens kein materieller Nachteil erwachsen, es besteht auch kein Zusammenhang zwischen der 1974 vollzogenen Aenderung des amerikanisch-schweizerischen Kooperationsabkommens und der Ratifikation des Atomsperrvertrags oder dem Beitritt zum Londoner Klub.

Ueber den Beitritt zum Atomsperrvertrag sind übrigens National- und Ständerat ausführlich informiert worden. Zur rechtlichen Situation im Zusammenhang mit dem Londoner Klub sei auf die in der letzten Dezember-Session erfolgte Beantwortung der entsprechenden Interpellation Meyer verwiesen.

- 4 -

6. Der Bundesrat hat auch in diesem Fall nach der bisherigen konstanten Praxis gehandelt, wonach ein internationales Uebereinkommen den eidgenössischen Räten nicht zur Genehmigung vorgelegt wird, wenn durch den Vertrag keine neuen Verpflichtungen entstehen und auf keine Rechte verzichtet wird.

Abschliessend muss darauf hingewiesen werden, dass die in der Interpellation gemachte Behauptung, wonach im Zusatzabkommen die Sicherheitsgarantien betreffend Spaltmaterialien fallen gelassen worden seien, nicht zutrifft. Die erwähnte Garantie war im ungeänderten Kooperationsabkommen bedingt durch das darin den Amerikanern eingeräumte Vorkaufsrecht an in der Schweiz mit amerikanischem Uran produziertem Plutonium. Nachdem im geänderten Abkommen die USA auf dieses Vorkaufsrecht verzichtet haben, ist auch ein generelles Versprechen seitens der USA über die nichtmilitärische Verwendung von aus der Schweiz kommendem Material nicht mehr nötig. Wenn die Amerikaner unter dem geänderten Abkommen trotzdem noch solches Material von uns zu kaufen wünschen, könnten wir das in jedem einzelnen Fall von der Bedingung einer ausschliesslich friedlichen Verwendung abhängig machen.